

Personenfernverkehrsstatistik der Eisenbahn



2017

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 05/10/2017

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75-2405

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Bezeichnung der Statistik: Personenfernverkehrsstatistik der Eisenbahn (EVAS-Nr. 46141).
- *Berichtszeitraum*: Vorangegangenes Kalenderquartal bzw. Kalenderjahr
 - *Erhebungstermin*: Sechs Wochen nach Ende des Berichtsquartals bzw. drei Monate nach Ende des Berichtsjahres
 - *Periodizität*: vierteljährlich, jährlich, 5-jährlich
 - *Erhebungsgesamtheit*: Unternehmen, die öffentlichen Personenfernverkehr mit Eisenbahnen betreiben
 - *Erhebungseinheiten*: Unternehmen.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Erhebungsinhalte*: vierteljährlich: Fahrgäste und Beförderungsleistung; jährlich: Fahrgäste, Beförderungsleistung, Fahrleistung und Beförderungsangebot sowie Fahrgäste im grenzüberschreitenden Verkehr mit Deutschland nach dem Staat des Ein- und Ausstiegs; fünfjährlich: Fahrgäste im Fernverkehr nach Ein- und Ausstiegsregionen, Zahl und Platzkapazität der Schienenfahrzeuge und Zahl der Beschäftigten nach Einsatzarten.
 - *Zweck der Statistik*: Beobachtung der Entwicklung und der Strukturen der Verkehrsleistungen sowie die dafür erforderlichen Voraussetzungen
 - *Hauptnutzer der Statistik*: Verkehrsministerien, Parlamente, Aufgabenträger, Verbände und Unternehmen des Personenverkehrs.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- *Art der Datengewinnung*: Alle Unternehmen werden für alle Berichtszeiträume vollständig einbezogen.
 - *Stichprobenverfahren*: keine.
 - *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg*: Meldung per Online-Fragebogen zentral an das Statistische Bundesamt.
 - *Dokumentation des Fragebogens*: siehe Anhang.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Stichprobenbedingte Fehler*: keine, da Vollerhebung.
 - *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Keine bzw. nur in zu vernachlässigendem Umfang.
 - *Gesamtbewertung*: Die Genauigkeit der Ergebnisse ist - zumindest für den inländischen Fernverkehr - als hoch zu bewerten.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 5**
- Zeitspanne zwischen Berichtszeitraum und erstem Veröffentlichungstermin*:
Vierteljährlich: 10 Wochen nach Ablauf des Berichtsquartals. Jährlich und fünfjährlich: 9 Monate nach Ablauf des Berichtsjahres.
Auf Grund der geringen Fallzahl an Meldern kann die Datenerhebung zügig und zeitnah durchgeführt werden. Die Ergebnisse liegen in der Regel vor den festgelegten Veröffentlichungsterminen vor.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 5**
- Die Ergebnisse sind ab Berichtsjahr 2004 (Novellierung des Verkehrsstatistikgesetzes) voll vergleichbar. Die Vergleichbarkeit mit Ergebnissen bis einschl. Berichtsjahr 2003 ist nur für die Fahrgastzahl und die Beförderungsleistung gegeben.
- 7 Kohärenz** **Seite 5**
- Die Ergebnisse dieser Statistik sind Bestandteil des verkehrsstatistischen Systems zur Erfassung des Personenverkehrs. Die Ergebnisse dieses Systems sind kohärent.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
- *Veröffentlichungen*: Ergebnisse zu dieser Statistik enthält die Fachserie 8, Reihe 2.1 "Betriebsdaten des Schienenverkehrs" und Reihe 3.1 "Personenverkehr mit Bussen und Bahnen" sowie Eckdaten in Reihe 1.1 "Verkehr aktuell"; kostenloser Download unter <http://www.destatis.de/publikationen>; vierteljährliche Ergebnisse werden zusätzlich in der Datenbank Genesis-Online veröffentlicht.
 - *Kontaktinformation*: Tel.: +49 (0) 611 / 75 - 2405; E-Mail: www.destatis.de/kontakt
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 6**
- keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Unternehmen mit Sitz bzw. Niederlassung in Deutschland, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer Personenfernverkehr mit Eisenbahnen betreiben.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Alle unter 1.1 genannten Unternehmen (unabhängig von der Größe)

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet. Zusätzlich die Zahl der Fahrgäste jährlich nach dem Staat des Einstieges und Ausstieges und fünfjährlich auch nach NUTS-2-Regionen (für Deutschland Regierungsbezirke oder vergleichbare Einheiten) im Inland und im Ausland.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Das dem Zeitpunkt der Erhebung vorangegangene Berichtsquartal bzw. Berichtsjahr.

Die erhobenen Verkehrsleistungen beziehen sich auf den gesamten Berichtszeitraum; die nur 5-jährlich (2005, 2010, 2015) erhobenen Strukturdaten auf den Stichtag 31. Dezember.

1.5 Periodizität

Vierteljährlich / Jährlich / 5-jährlich

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

EU-Recht: Verordnung (EG) Nr. 91/2003 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs in der jeweils geltenden Fassung.

Bundesrecht: [Verkehrstatistikgesetz](#) (VerkStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de>

Landesrecht: Keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht und keine sonstige Rechtsgrundlage.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in den ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 28 VerkStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden sowie an von diesen obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragte Gutachter in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Ergebnisse der Erhebung dürfen nach §29 Absatz 5 VerkStatG nach NUTS-2-Regionen (für Deutschland Regierungsbezirke oder vergleichbare Einheiten) veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Ein Geheimhaltungsverfahren ist nicht erforderlich, da die Ergebnisse der Erhebung nach §29 Absatz 5 VerkStatG nach NUTS-2-Regionen (für Deutschland Regierungsbezirke oder vergleichbare Einheiten) veröffentlicht werden dürfen, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

In der Regel erfolgt allerdings nur eine Veröffentlichung auf Bundesebene

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt vor allem durch den Einsatz von (manuellen) Plausibilitätsprüfungen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben des Unternehmens als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen. Fehler werden dabei weitgehend erkannt und korrigiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Ggf. werden ausländische Unternehmen, die Personenfernverkehr in Deutschland betreiben und die hier keine auskunftspflichtige Niederlassung haben, nicht in die Erhebung einbezogen. Bei den auskunftspflichtigen Unternehmen werden zu meldende Daten zum Teil auch mit internen Stichprobenverfahren ermittelt (z. B. RES = Reiseerfassungssystem), über deren Qualität keine Informationen vorliegen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Vierteljährlich: Zahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung

Jährlich: a) Land des Unternehmenssitzes und Eigentumsverhältnisse,

b) Zahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung nach Hauptverkehrsverbindungen, Fahrleistung in Zugkilometern nach Beförderungsangebot nach In- und Ausland,

c) Zahl der Fahrgäste im internationalen Verkehr nach dem Staat des Einstiegs und dem Staat des Ausstiegs.

Fünfjährlich: a) Zahl und Platzkapazität der Schienenfahrzeuge nach Art der Fahrzeuge, b) Zahl der Beschäftigten nach Einsatzart, c) Zahl der Fahrgäste nach Ein- und Aussteigeregion der NUTS-2-Regionalgliederung (für Deutschland Regierungsbezirke oder vergleichbare Einheiten)

2.1.2 Klassifikationssysteme

NUTS: Nomenclature of territorial units for statistics (franz. Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Im Personenfernverkehr mit Eisenbahnen werden - wie in den Verkehrsstatistiken üblich - Unternehmen, die entsprechende Verkehre betreiben, in die Statistik einbezogen, auch wenn sie den jeweiligen Verkehr nicht als Haupttätigkeit betreiben. Der Statistik liegt somit eine funktionale Betrachtung zugrunde.

Bei der Erfragung einzelner Merkmale erfolgt eine starke Orientierung an den in diesem Wirtschaftszweig gebräuchlichen Begriffen. Maßgeblich ist hier u. a. das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), dessen Definitionen die Statistik z. B. hinsichtlich der Verkehrsarten nutzt.

2.2 Nutzerbedarf

Die Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, umfassender, differenzierter, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten. Detaillierte Ergebnisse über das Verkehrsaufkommen sind Grundlage für eine Vielzahl von Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung, Verwaltung und Verkehrswirtschaft. Sie sind daher für Bund, Länder und Gemeinden ebenso wie für die Verkehrsträger und Verkehrsunternehmen von großer Bedeutung. Insbesondere lassen sich optimale Entscheidungen zur Verbesserung der Verkehrsbedienung in der Fläche und in Ballungsräumen nur treffen, wenn ausreichende statistische Informationen über die Struktur und die Entwicklung des Verkehrs insgesamt sowie die Entwicklung nach den einzelnen Verkehrsmitteln vorhanden sind. Die Jahreserhebung dient dabei insbesondere der Beobachtung der Entwicklung und der Strukturen der Verkehrsleistungen. Fünfjährlich werden zusätzlich einige wenige Informationen zur Verkehrsmittelausstattung und zu den Beschäftigten erhoben, die wichtige Voraussetzungen der Leistungserbringung im Personenverkehr darstellen.

Die Hauptnutzer/-innen der Statistik sind die Verkehrsministerien des Bundes und der Länder sowie die jeweiligen Parlamente, Aufgabenträger, Verbände des Personenverkehrs und der übrigen Verkehrsträger, Unternehmen des Personenverkehrs, Generaldirektion MOVE (Mobilität und Verkehr) der EU.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Verkehrs- und Tourismusstatistiken" eingebracht. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Verkehrsstatistik in einem fortwährenden Dialog mit den wichtigsten Verkehrsverbänden. Im Jahr 2003 wurde die Erhebung einer umfassenden Überprüfung in Abstimmung mit den Nutzern im Rahmen der Novellierung des Verkehrsstatistikgesetzes unterzogen und dabei modifiziert und grundlegend vereinfacht.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung ist eine Primärerhebung.

Gemäß den Vorgaben im VerkStatG wird sie als Vollerhebung durchgeführt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Auskunftspflichtigen melden ihre Angaben per Online-Fragebogen zentral an das Statistische Bundesamt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Bewusste oder unbewusste Falschangaben werden durch den Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die bei der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Unternehmensdaten als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen, weitgehend erkannt und korrigiert. Weitere Imputationen sind in der Regel nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

keine

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Angaben können vorhandenen Unterlagen entnommen werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich ist die Genauigkeit der Ergebnisse - auch aufgrund des sehr kleinen Berichtskreises - als hoch zu bewerten. Qualitative Einschränkungen kann es bei den Daten zum grenzüberschreitenden Verkehr geben.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

keine

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

keine

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Revisionen zwischen vorläufigen und endgültigen Ergebnissen sind in der Regel nicht erforderlich.

4.4.2 Revisionsverfahren

keine

4.4.3 Revisionsanalysen

keine

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Vierteljährlich werden erste Ergebnisse 10 Wochen nach Ablauf des Berichtsquartals veröffentlicht.

Jährlich und fünfjährlich werden erste Ergebnisse im Oktober nach Ablauf des Berichtsjahres veröffentlicht

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse liegen in der Regel an den vorab festgelegten Veröffentlichungsterminen vor.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse sind für Deutschland vergleichbar.

Auf EU-Ebene ist die Vergleichbarkeit gegeben, weil hierfür eine europäische Rechtsgrundlage (Verordnung Nr. 91/2003) existiert.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse dieser Statistik sind zeitlich ab dem Berichtsjahr 2004 vergleichbar.

Die Vergleichbarkeit mit Ergebnissen bis einschl. Berichtsjahr 2003 ist nur bedingt gegeben, da in den Personenverkehrsstatistiken mit der Novellierung des Verkehrstatistikgesetzes ab Berichtsjahr 2004 erhebliche Neuabgrenzungen und methodische Änderungen festgeschrieben wurden. Zu Details siehe: Bierau, D. und Reim, U.: "Novellierung des Verkehrstatistikgesetzes" in Wirtschaft und Statistik 3/2004, S. 259 ff.

Ein getrennter Nachweis der Fahrgastzahlen und der Personenkilometer nach Eisenbahnnah- und -fernverkehr ist ab dem Jahr 1995 möglich.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Ergebnisse dieser Statistik sind Bestandteil des verkehrstatistischen Systems zur Erfassung des Personenverkehrs. Sie zählen daher zu einem in sich geschlossenen, inhaltlich harmonisierten, mit klaren und überschneidungsfreien Zuständigkeitsregelungen versehenen, auf Dauer angelegten und zukunftsweisenden Berichtssystem. Die Ergebnisse dieses Systems sind kohärent.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die beschriebene Statistik ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse dieser Statistik werden für die Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen verwendet.

Die Ergebnisse sind im Hinblick auf die vierteljährlichen und jährlichen Fachserienveröffentlichungen Bestandteil der Statistik der Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr.

Eine gesonderte Fachserienveröffentlichung nur für den Eisenbahnpersonenfernverkehr liegt nicht vor.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Erste Ergebnisse werden nach dem Arbeits- und Zeitplan regelmäßig für das erste Halbjahr im September und für das Berichtsjahr im April des Folgejahres veröffentlicht, auf den sich die Daten beziehen.

Die genauen Termine der Pressemitteilungen können der Terminvorschau des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > [Presse](#) > [Terminvorschau](#)) entnommen werden.

Veröffentlichungen

Fachserie 8, Reihe 3.1 "Personenverkehr mit Bussen und Bahnen" sowie Eckdaten in Reihe 1.1 "Verkehr aktuell" und Reihe 1.2 "Verkehr im Überblick";

Kostenloser Download unter <http://www.destatis.de/publikationen>

Online-Datenbank

Über GENESIS-Online (www.destatis.de > [Genesis-Online](#) > [Code 46](#) > [461](#) > [46100](#)) können vierteljährliche Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten direkt geladen und individuell weiterbearbeitet werden.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

vierteljährlich: Schnellinformation zur Verkehrsstatistik - Personenverkehr mit Bussen und Bahnen.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Zu Details des seit dem Berichtsjahr 2004 geltenden Erhebungssystem siehe Bierau, D. und Reim, U.: "Novellierung des Verkehrsstatistikgesetzes" in *Wirtschaft und Statistik* 3/2004, S. 259 ff (Abschnitt 2.2).

Der Aufsatz kann kostenlos im Internet abgerufen werden unter www.destatis.de > [Publikationen](#) > [Wirtschaft und Statistik](#).

Daneben sind Angaben hierzu auch zu finden in den Erläuterungen zum Fragebogen (siehe Anlage).

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Diese Statistik wird nicht im Veröffentlichungskalender nachgewiesen.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

nicht relevant

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Angaben werden allen Nutzern zeitgleich zur Verfügung gestellt. Zugang über www.destatis.de. Hier werden auch Pressemitteilungen in der entsprechenden Terminvorschau kurzfristig angekündigt.

Für die Datenbank Genesis (hier werden nur die vierteljährlich erhobenen Daten zu den Fahrgästen und den Beförderungsleistungen nachgewiesen) und die Online-Publikationen werden die zuletzt aktualisierten Statistiken gesondert hervorgehoben.

Vierteljährliche Schnellinformation zur Verkehrsstatistik wird per Email versandt. Erforderlich hierfür ist nur eine Anmeldung; der Zugang steht jedem Datennutzer offen.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

keine

Erhebung der Fahrgäste und Beförderungsleistung im Schienenfernverkehr im X. Quartal 20XX

EPV

Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Sie erreichen uns
Telefon XXX-XX-XXXX-XXXX
Fax XXX-XX-XXXX-XXXX
E-Mail: XXX-XX-XXXX@XXX.de

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** auf dieser Seite.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Fahrgäste und Beförderungsleistung

Verkehrsart	Fahrgäste 1	Beförderungsleistung 2
	Anzahl	Personenkilometer in 1000
Fernverkehr mit Eisenbahnen 3	<input type="text"/> 010	<input type="text"/> 011

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Fahrgäste

Umsteiger zwischen Eisenbahnnah- und Eisenbahnfernverkehr sollen als Fahrgäste sowohl im Eisenbahnnah- als auch im Eisenbahnfernverkehr angegeben werden. Der Eisenbahnnahverkehr wird mit einem gesonderten Fragebogen erfasst.

2 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit den von ihnen zurückgelegten Fahrtweiten in km errechnet.

Können keine differenzierten Angaben gemacht werden, sollte grundsätzlich für jede Fahrgastgruppe eine mittlere Fahrtweite angesetzt werden.

3 Fernverkehr mit Eisenbahnen

Zum Fernverkehr zählen alle Eisenbahnverkehre, die nicht mit Regionalisierungsmitteln gefördert werden. Die zum Fernverkehr zu rechnenden Eisenbahnverkehre können auch produktbezogen von den Nahverkehren abgegrenzt werden.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erhebung der Fahrgäste und Beförderungsleistung im Schienenfernverkehr im X. Quartal 20XX

EPV

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird vierteljährlich bei allen Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahnverkehrsleistungen im Schienenpersonenfernverkehr erbringen, durchgeführt. Voraussetzung ist, dass die Eisenbahnen über eine Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen verfügen. Die Ergebnisse dieser Erhebung dienen als Grundlage bei verkehrspolitischen, tariflichen und allgemeinen wirtschaftlichen Entscheidungen des Bundes und der Länder.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 18 Absatz 1 Nummer 1 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen bzw. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 7 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 5 VerkStatG dürfen die Ergebnisse nach den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)² festgelegten Gebietseinheiten der NUTS-Ebene 2 veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

**Statistik über den Eisenbahn-
personenfernverkehr**
Jahreserhebung 2017

Rücksendung **EJP**
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Sie erreichen uns
Telefon XXX XX XXXX-
Fax XXX XX XXX-XX
E-Mail: XXX XX XXXX.de

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Berichtsjahr 2017

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte beachten Sie:

Es sind ausschließlich Daten über den Personenfernverkehr zu melden.

1 Eigentumsverhältnis des Unternehmens
Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Eigentumsverhältnisse des Unternehmens	öffentlich	gemischt	privat
Eigentümer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2 Fahrgäste 1 und Beförderungsleistung 2
(Die Daten dieses Erhebungsbelegs beziehen sich ausschließlich auf den Fernverkehr. 3)

Fahrgäste/ Beförderungsleistung	im Inlandsverkehr	im grenzüberschreitenden und im Transitverkehr	im Auslandsverkehr
Fahrgäste (Anzahl)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beförderungsleistung in Personenkilometern	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

3 Fahrleistung und Beförderungsangebot

Fahrleistung/ Beförderungsangebot	auf inländischem Gebiet	auf ausländischem Gebiet
Fahrleistung in Zug- kilometern	<input type="text"/> 4	<input type="text"/>
Beförderungsangebot in Platzkilometern	<input type="text"/> 5	<input type="text"/>

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

4 Anzahl der Fahrgäste im grenzüberschreitenden Verkehr mit Deutschland nach dem Staat des Ein- und Ausstiegs

Identnummer

Staat des Ein-/Ausstiegs	Einsteiger	Aussteiger
Schweden	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dänemark	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Belgien	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Niederlande	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Frankreich	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Luxemburg	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Schweiz	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Italien	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Österreich	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tschechische Republik	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Slowenien	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kroatien	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ungarn	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Polen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

5 Anzahl der Fahrgäste im Transitverkehr durch Deutschland von/nach ...

Staat des Einstiegs	Staat des Ausstiegs	Anzahl der Fahrgäste

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Fahrgäste

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Umsteiger zwischen Eisenbahnnah- und Eisenbahnfernverkehr sollen als Fahrgäste sowohl im Eisenbahnnah- als auch im Eisenbahnfernverkehr angegeben werden. Der Eisenbahnnahverkehr wird mit einem gesonderten Fragebogen von dem zuständigen Statistischen Landesamt erfasst.

2 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit den von ihnen zurückgelegten Fahrtweiten in km errechnet. Können keine differenzierten Angaben gemacht werden, sollte grundsätzlich für jede Fahrgastgruppe eine mittlere Fahrtweite angesetzt werden.

3 Fernverkehr mit Eisenbahnen

Zum Fernverkehr zählen alle Eisenbahnverkehre, die sich produktbezogen den Zugkategorien des Fernverkehrs zuordnen lassen (EuroCity, InterCity, InterCity Express, Thalys, AutoZug sowie vergleichbare Zugeinheiten).

4 Zugkilometer

Fahrleistung von Zügen auf Streckenfahrt, wobei auch ein einzeln fahrendes Triebfahrzeug (z. B. Lokomotive) als Zug gilt. Einheit ist die Fahrt von einem Zug über einen Kilometer.

5 Platzkilometer

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Zugkilometer mit dem Sitzplatzangebot je Zug.

Statistik über den Eisenbahn- personenfernverkehr

Jahreserhebung 2017

EJP

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahnverkehrsleistungen im Schienenpersonenfernverkehr erbringen, durchgeführt. Voraussetzung ist, dass die Eisenbahnen über eine Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen verfügen. Die Ergebnisse dieser Erhebung dienen als Grundlage bei verkehrspolitischen, tariflichen und allgemeinen wirtschaftlichen Entscheidungen des Bundes und der Länder.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 18 Absatz 1 Nummer 2 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen bzw. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 7 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 5 VerkStatG dürfen die Ergebnisse nach der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)² festgelegten Gebietseinheiten der NUTS-Ebene 2 veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Fünffährliche Erhebung zu Kapazitätsmerkmalen im Schienenfernverkehr

Stand: 31. Dezember 2015

Statistisches Bundesamt, E 303 – Verkehrsstatistiken, 65180 Wiesbaden

Rücksendung
bitte bis
20. Mai 2016

EPF

Statistisches Bundesamt
E 303 – Verkehrsstatistiken
65180 Wiesbaden

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr Reichel +49 611 75-2848
Frau Noll +49 611 75-3301
Telefax: +49 611 75-3924
E-Mail: verkehr@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 3 des Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Berichtsjahr 2015

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

1 Zahl und Platzkapazität der Schienenfahrzeuge 1

Fahrzeugart	Kapazitäten zur Personenbeförderung im Fernverkehr (einschl. Traktion)							
	Schnell fahrende Züge		Hochgeschwindigkeitszüge					
	Einheiten	Sitzplätze	Einheiten	Sitzplätze				
Reisezugwagen	05	_____	06	_____	07	_____	08	_____
Elektrische Triebwagen .	09	_____	10	_____	11	_____	12	_____
Dieseltriebwagen	13	_____	14	_____	15	_____	16	_____
Steuer- und Beiwagen ...	17	_____	18	_____	19	_____	20	_____
Elektrische Lokomotiven	21	_____			22	_____		
Diesellokomotiven (einschließlich Einheiten sonstiger Antriebsarten)	23	_____			24	_____		

2 Zahl der Beschäftigten nach Einsatzart 2

Ausschließlich oder überwiegend eingesetzt	Anzahl der Personen
Insgesamt	30 _____
in der Verwaltung	31 _____
im Fahrdienst	32 _____
im technischen Dienst ..	33 _____

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt
E 303 – Verkehrsstatistiken
65180 Wiesbaden

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Fahrzeugbestand

Grundsätzlich ist bitte zu beachten, dass sich die Eintragungen nur auf Fahrzeuge beziehen, die produktbezogen den Zugkategorien des Fernverkehrs zuzuordnen sind (EuroCity, InterCity, InterCity Express, Thalys, AutoZug, InterRegio, Schnellzug sowie vergleichbare Zügeinheiten). Bei Einsatz im Fern- und im Nahverkehr sind Fahrzeuge nur dann zu berücksichtigen, wenn die Fahrleistungen sich überwiegend auf den Fernverkehr beziehen; dabei sind Doppelerfassungen im Rahmen des Nahverkehrs zu vermeiden.

Reisezugwagen sind Fahrzeuge, die der Beförderung von Personen/Reisenden dienen; ausgeschlossen sind Wagen, die ausschließlich für Diensttransporte eingesetzt werden.

Elektrische Triebwagen beziehen ihre Energie über eine Oberleitung, Stromschiene oder aus Akkumulatoren.

Dieseltriebwagen werden durch Diesel-Motoren angetrieben; hier sind auch dieselektrische Triebwagen aufzuführen sowie Triebwagen mit anderen Antriebsarten.

2 Beschäftigte

Hier sind die im Schienenpersonenfernverkehr tätigen Personen nach ihren jeweiligen Einsatzgebieten aufgliedert zu melden. Beschäftigte, die nicht eindeutig einem Dienstbereich zugeordnet werden können, sind dem Bereich zuzuordnen, in der der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt. Auszubildende sind ebenfalls einzubeziehen.

Verwaltung

Personal der zentralen und regionalen Verwaltungsstellen (z. B. Finanzen, Rechtswesen, Personal usw.) sowie Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung und dgl.

Fahrdienst

Bahnhofspersonal, Zugpersonal (ohne Lokomotivpersonal) und Personal der zugehörigen Zentral- und Regionalbüros.

Technischer Dienst

Lokomotiv-, Werkstatt- und Prüfpersonal, ständiges Personal für Wartung und Überwachung der Strecken sowie Personal der zuständigen Zentral- und Regionalbüros.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der vorliegenden Bundesstatistik dienen als Grundlage bei verkehrspolitischen, tariflichen und allgemeinen wirtschaftlichen Entscheidungen des Bundes und der Länder. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahnverkehrsleistungen im Schienenpersonenfernverkehr erbringen; außerdem müssen die Eisenbahnen über eine Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen verfügen.

Rechtsgrundlagen

Verkehrstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2008 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder die für die Leitung bzw. die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 28 Absatz 1 VerkStatG für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, nicht jedoch zur Regelung von Einzelfällen, an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragte Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 5 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebung nach den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Gebietseinheiten der NUTS-Ebene 2 veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen bzw. des Unternehmens sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese werden mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung gelöscht.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift des Unternehmens und die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 1777/2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

**Fünffährliche Erhebung zur Verflechtung
des Schienenpersonenverkehrs**

Statistisches Bundesamt, E 303 – Verkehrsstatistiken, 65180 Wiesbaden

Rücksendung
bitte bis
20. Mai 2016

EPR

Statistisches Bundesamt
E 303 – Verkehrsstatistiken
65180 Wiesbaden

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr Reichel +49 611 75-2848
Frau Noll +49 611 75-3301
Telefax: +49 611 75-3924
E-Mail: verkehr@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere
rechtliche Hinweise entnehmen Sie
der Seite 3 des Fragebogens. Bitte be-
achten Sie bei der Beantwortung der
Fragen die Erläuterungen auf Seite 2
in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Berichtsjahr 2015

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

1 Zahl der Fahrgäste nach Ein- und Aussteigeregion (NUTS 2)

Jahr	Ort des Einstiegs (NUTS-2 bzw. Regierungsbezirk)	Ort des Ausstiegs (NUTS-2 bzw. Regierungsbezirk)	Fahrgäste (Anzahl)
------	--	--	-----------------------

Beispiel:

2 0 1 5	A T 3 1	D E 2 1	1 0 5 2 3
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt
E 303 – Verkehrsstatistiken
65180 Wiesbaden

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

Informationen zu NUTS-Codierungen können über nachstehende Adressen aufgerufen werden:

http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/nuts_nomenclature/introduction

Bei nicht vorhandenen NUTS-Codes bitte ISO-Code für das Land angeben.

ISO-Länder-Codes sind über nachstehende Adresse verfügbar:

http://www.iso.org/iso/english_country_names_and_code_elements

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der vorliegenden Bundesstatistik dienen als Grundlage bei verkehrspolitischen, tariflichen und allgemeinen wirtschaftlichen Entscheidungen des Bundes und der Länder. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahnverkehrsleistungen im Schienenpersonenfernverkehr erbringen; außerdem müssen die Eisenbahnen über eine Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen verfügen.

Rechtsgrundlagen

Verkehrstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2008 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder die für die Leitung bzw. die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 28 Absatz 1 VerkStatG für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, nicht jedoch zur Regelung von Einzelfällen, an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragte Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 5 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebung nach den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Gebietseinheiten der NUTS-Ebene 2 veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen bzw. des Unternehmens sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese werden mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung gelöscht.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift des Unternehmens und die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 1777/2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).